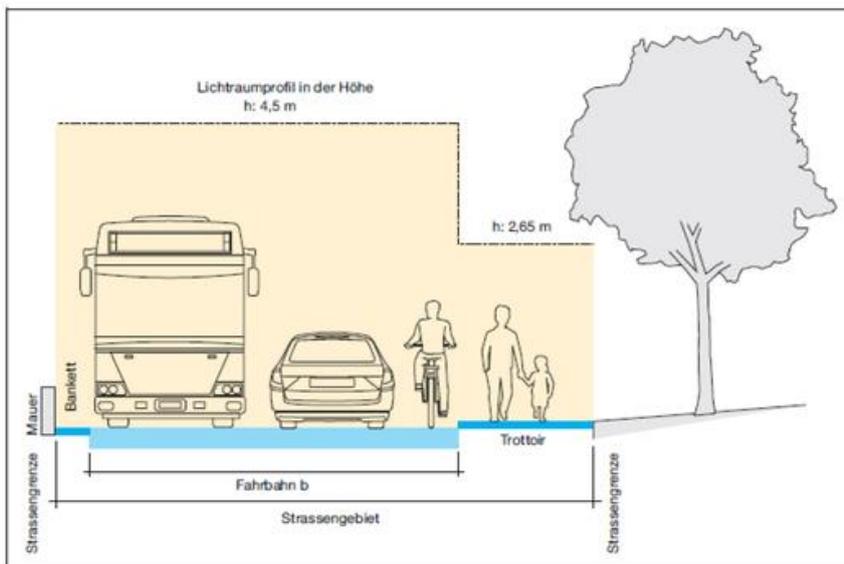


Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Abstand gegenüber Strassen und Gehwegen

Bäume, Sträucher, Hecken und Pflanzen, deren Astwerk zu weit in Gehwege oder Strassen ragen, behindern die Sicht der Verkehrsteilnehmer und gefährden Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Fahrzeuge. Zudem behindern sie die Arbeiten des Strassenunterhalts bei der Reinigung und beim Winterdienst.

Deshalb ist es wichtig, die Bepflanzung an öffentlichen und privaten Strassen und Wegen regelmässig zu stutzen. Sie ist so unter der Schere zu halten, dass der Lichtraum in der Höhe im Fahrbahngebiet mindestens 4,5 Meter und im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen mindestens 2,65 Meter beträgt.



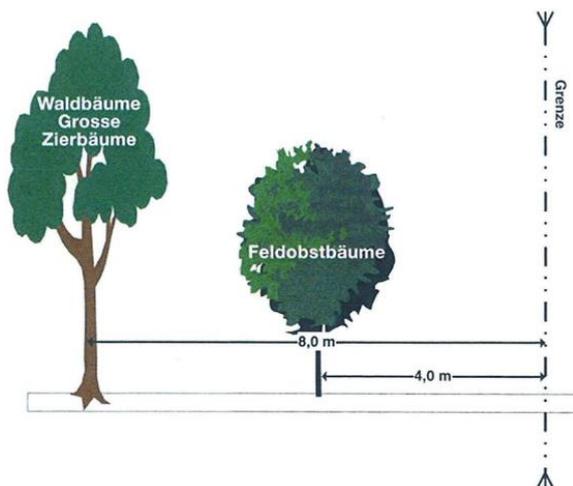
Die Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten. Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sträucher und Pflanzen auf 80 cm zurückzuschneiden. Hausnummern, Signalisationen und Beleuchtungen müssen stets gut sichtbar sein und dürfen nicht verdeckt werden. Hydranten für den Bezug von Löschwasser durch die Feuerwehr müssen jederzeit frei zugänglich sein. Grünhecken müssen stets auf die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden.

Störende Pflanzen und Sträucher sind durch den Eigentümer zurückzuschneiden. Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichteinhalten dieser Bestimmungen den Grundeigentümer schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und eine Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes zu setzen. Nötigenfalls werden störende Pflanzen zulasten des Eigentümers zurückgeschnitten (Polizeiverordnung Gemeinde Rheinau).

Abstand von Bäumen, Sträucher und Hecken zum Nachbarn

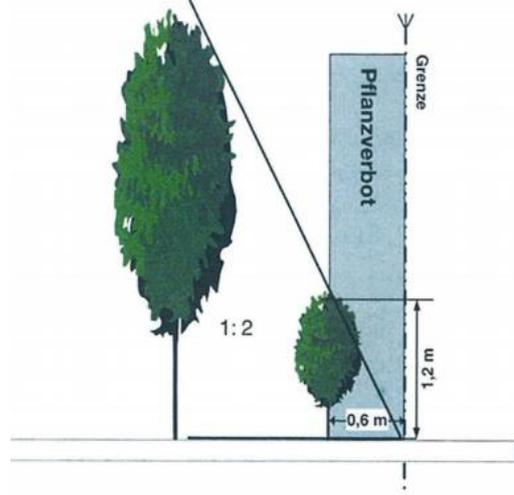
Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB, § 169 ff.) zu finden. Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Rheinau enthält diesbezüglich keine Vorschriften.

Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Zudem müssen diese bis auf die Entfernung von 4 m von der nachbarlichen Grenze so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.



Hochstämmige Bäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen dürfen nicht näher als 8 m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume (z.B. Apfelbaum, Birne, Kirsche, Zwetschge) dürfen nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden.



Grünhecken dürfen gegen den Willen des Grundeigentümers des Nachbargrundstückes nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden, wobei hier die Stöcke massgebend sind. Äste dürfen demnach bis zur Grundstücksgrenze reichen, die Stöcke müssen aber im Abstand von 60 cm zur Grenze stehen.

Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu. Die Klage verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes. Grünhecken, die näher als 60 cm von der Grenze stehen unterliegen keiner Verjährungspflicht und dürfen auf Verlangen des Nachbarn rückversetzt werden.